

XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

Art. 10 Abs. 1: Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen und im Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird:

Bst. a: im Kanton St.Gallen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben; ~~oder~~

Bst. c: sich im Kanton St.Gallen aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die wenigstens drei Monate gültig ist; ~~oder~~

Art. 11^{quinquies} Abs. 2 *Ingress:* Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde kann folgende Daten elektronisch von der Sozialversicherungsanstalt abrufen, wenn ~~essie~~ diese zur Erfüllung ~~seiner~~ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt:

Bst. c: Höhe und Dauer der von der Sozialversicherungsanstalt ausgerichteten Prämienverbilligung.

Abs. 3: Die Sozialversicherungsanstalt liefert der kantonalen Statistikstelle einen elektronischen Gesamtabzug der Sozialversicherungsnummern der Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen, die eine Prämienverbilligung beziehen, zur Durchführung von Simulationen zur Bestimmung der Höhe der Prämienverbilligung durch die Regierung.

Artikeltitel: 4. Elektronischer Austausch der Daten von Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen